

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.10.2015

Geschäftszeichen:

I 53-1.9.1-62/14

### Zulassungsnummer:

**Z-9.1-854**

### Antragsteller:

**Glunz AG**  
Grecostraße 1  
49716 Meppen

### Geltungsdauer

vom: **7. Oktober 2015**

bis: **14. April 2020**

### Zulassungsgegenstand:

**OSB-Platten "Agepan OSB 4 BAZ"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gibt Angaben zur Verwendung von tragenden OSB-Platten "Agepan OSB 4 BAZ" der Firma Glunz AG in Ergänzung zu den Regeln der DIN EN 1995-1-1<sup>1</sup> in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA<sup>2</sup> sowie DIN 20000-1<sup>3</sup>.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für Produkte nach der Leistungserklärung DoP Nr.: 3 661 05 01 des Herstellers nach der Norm DIN EN 13986:2005<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 300<sup>5</sup>. Die Produkte tragen die CE-Kennzeichnung, Anlage 1 wiederholt zur Information und Identifikation die wesentlichen Angaben der Leistungserklärung.

Die OSB-Platten wurden in der Leistungserklärung in die Klasse E1 bei der Formaldehydabgabe eingestuft.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Für den Anwendungsbereich der OSB-Platten "Agepan OSB 4 BAZ" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA sowie DIN 20000-1. Die Anwendung darf dabei in den Bereichen erfolgen, die den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1 zugeordnet sind.

Für die Anwendung von Holzschutzmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Länder (siehe Listen der Technischen Baubestimmungen) sowie die Norm DIN 68800-1<sup>6</sup> und deren zugeordnete Normen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### Kennzeichnung

Die OSB-Platten "Agepan OSB 4 BAZ" sind entsprechend DIN EN 13986 mit der CE-Kennzeichnung gekennzeichnet.

### 3 Bestimmungen für die Verwendung

#### 3.1 Allgemeines

Die OSB-Platten dürfen im Anwendungsbereich nach Abschnitt 1.2 verwendet werden. Die Leistungserklärung nach Abschnitt 1.1 muss bei Verwendung vorliegen.

1	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
3	DIN 20000-1:2013-08	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe
4	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
5	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) – Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen
6	DIN 68800-1:2011-10	Holzschutz im Hochbau - Allgemeines

### 3.2 Bemessung

Die Bemessung von Bauteilen unter Verwendung der OSB-Platten "Agepan OSB 4 BAZ" darf unter Beachtung der in der Leistungserklärung (siehe Anlage 1) aufgeführten charakteristischen Werte der Festigkeiten und der Steifigkeitskennwerte nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA und DIN 20000-1 erfolgen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Als 5 %-charakteristischer Wert der Steifigkeiten  $E_{05}$  und  $G_{05}$  sollte das 0,85-fache des in Tabelle 1 angegebenen Mittelwertes genommen werden.

Der Faktor 1,25, der gemäß Abschnitt 3.7 der DIN 20000-1:2013-08 bei der Bemessung der Beanspruchbarkeit von Bauteilen anzusetzen ist, darf für die hier geregelten OSB-Platten mit 1,0 angenommen werden.

Als Teilsicherheitsbeiwert  $\gamma_M$  für Festigkeits- und Steifigkeitseigenschaften ist der Wert  $\gamma_M = 1,3$  nach DIN EN 1995-1-1/NA zu verwenden.

Weitere Rechenwerte für OSB-Platten sind den oben genannten Normen zu entnehmen.

### 3.3 Bemessung von Verbindungen

Für die Bemessung von Verbindungen gilt DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA unter Beachtung von DIN 20000-1.

Beinhalten bauaufsichtliche Zulassungen von Verbindungsmitteln Regeln für die Ausführung und Bemessung dieser Verbindungsmittel in OSB-Platten, so dürfen die dort getroffenen Regelungen auf die hier geregelten OSB-Platten angewendet werden.

### 3.4 Nachweis des Brand-, Feuchte-, Schall- und Wärmeschutzes

Die OSB-Platten "Agepan OSB 4 BAZ" erfüllen laut Leistungserklärung für das Brandverhalten die Klasse D-s2,d0. Dies entspricht der bauordnungsrechtlichen Anforderung "normalentflammbar".

Die erforderlichen Nachweise zum Feuchte-, Schall- und Wärmeschutz sind gemäß den technischen Baubestimmungen der Länder durchzuführen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung von Holzbauwerken unter Verwendung der hier geregelten Bauprodukte gelten die technischen Baubestimmungen der Länder.

Reiner Schäpel

Referatsleiter

Beglaubigt

Auszug aus der Leistungserklärung DoP Nr.: 3 661 05 01

Charakteristische Festigkeitskennwerte und mittlere Steifigkeitswerte nach EN 13986 in N/mm <sup>2</sup>				
Nennstärken der Platten (mm)		>10 bis <18	≥ 18 bis ≤ 25	> 25 bis ≤ 32
<b>Charakteristische Festigkeitskennwerte</b>				
Biegung	$f_{m,0,k}$	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>28</b>
Biegung	$f_{m,90,k}$	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>
Druck	$f_{c,0,k}$	<b>17,6</b>	<b>17</b>	-
Druck	$f_{c,90,k}$	<b>14</b>	<b>13,7</b>	-
Zug	$f_{t,0,k}$	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>
Zug	$f_{t,90,k}$	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>
Schub	$f_{v,0,k}$	<b>6,9</b>	<b>6,9</b>	-
Schub	$f_{v,90,k}$	<b>1,1</b>	<b>1,1</b>	-
<b>Mittlere Steifigkeitswerte</b>				
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,0}$	<b>8600</b>	<b>8300</b>	<b>8100</b>
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,90}$	<b>3300</b>	<b>3300</b>	<b>3300</b>
Elastizitätsmodul Druck	$E_{c,0}$	<b>4300</b>	<b>4300</b>	-
Elastizitätsmodul Druck	$E_{c,90}$	<b>3200</b>	<b>3200</b>	-
Elastizitätsmodul Zug	$E_{t,0}$	<b>4500</b>	<b>4300</b>	<b>4100</b>
Elastizitätsmodul Zug	$E_{t,90}$	<b>3300</b>	<b>3300</b>	<b>3000</b>
Schubmodul quer zur Plattenebene	$G_v$	<b>1090</b>	<b>1090</b>	-
Schubmodul in Plattenebene	$G_r$	<b>60</b>	<b>60</b>	-

OSB-Platten "Agepan OSB 4 BAZ"

Auszug aus der Leistungserklärung  
 DoP Nr.: 3 661 05 01

Anlage 1